



Schweine

DIE NEUE EUROPÄISCHE VERORDNUNG 2022

IM FOKUS



Die neuen gesetzlichen Anforderungen für die Tierhaltung sind nun in der neuen [EU-Verordnung 2018/848](#) und den beiden sekundären Rechtsakten [DVO 2020/464](#) und [DeIVO 2020/2146](#) veröffentlicht.

Die Liste der Zusatzstoffe und der nichtbiologischen Einzelfuttermittel ist in der DVO 2021/1165 Anhang III veröffentlicht.

Dieses Infoblatt enthält die wichtigsten Änderungen bei der Schweinehaltung. Das Infoblatt wird aktualisiert, sobald die endgültigen Anforderungen vorliegen. Dieses Themenblatt wurde unter Berücksichtigung der mit der wallonischen Region verbundenen regulatorischen Besonderheiten verfasst.

Ernährung



VERSTÄRKUNG DER FUTTERAUTONOMIE

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.9.3.1

Der Anteil der Futtermittel, die aus dem Betrieb selbst stammen müssen oder, falls dies nicht möglich ist, in regionaler Zusammenarbeit erzeugt werden müssen, erhöht sich von 20 % auf **30 %**.

In der Wallonie wird die Region laut EWR folgendermaßen definiert:

- In Belgien: das gesamte belgische Territorium;
- Im Großherzogtum Luxemburg: das gesamte luxemburgische Territorium;
- In Frankreich: die Regionen Hauts-de-France, Normandie, Île-de-France und Grand-Est;
- In Deutschland: die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Baden-Württemberg;
- In den Niederlanden: die Regionen Zuid-Nederland, West-Nederland und Oost-Nederland



WENIGER UMSTELLUNGSFUTTERMITTEL VON AUßERHALB

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.4.3

- Der Prozentsatz der Futtermittel im zweiten Jahr der Umstellung, die nicht aus dem eigenen Betrieb stammen, wird von derzeit 30 % auf **25 %** gesenkt.
- Die Kombination aus C2-Futtermitteln von außerhalb und selbst erzeugten Futtermitteln im ersten Jahr der Umstellung (C1) (mehrjährige Futterkulturen, Eiweißpflanzen) darf nicht mehr als **25 %** betragen, gegenüber 30 % nach der derzeitigen Verordnung.



FÜTTERUNG MIT MUTTERMILCH VOR DEM ABSETZEN

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.4.1

Wenn die Fütterung mit Muttermilch nicht möglich ist, muss das **biologische** Milchaustauschfutter „100% Milch“ sein.

Es darf weder chemisch-synthetische Bestandteile enthalten, auch wenn sie als Zusatzstoffe zugelassen sind, noch Bestandteile pflanzlichen Ursprungs (auch nicht aus biologischem Anbau).



KONVENTIONELLE EIWEIßFUTTERMITTEL

EU-Verordnung 2018/848 Punkt 1.9.3.1 (C) Anhang II Teil II

Es wird weiterhin möglich sein, nichtökologische Eiweißfuttermittel bis zu einer Höchstmenge von **5 %** in der Ration je Zeitraum von 12 Monaten zu verwenden, sofern kein ökologisches Futtermittel verfügbar ist und es wie bisher ohne chemische Lösungsmittel hergestellt wird. Es darf jedoch nur an **Ferkel bis maximal 35 kg** verfüttert werden. **Diese Ausnahmeregelung dürfte am 31. Dezember 2026 auslaufen.**

Pratiques d'élevages liées au bien-être animal

In der neuen EU-Verordnung 2018/848 in Anhang II Teil II sind eine Reihe neuer Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes enthalten.

ACHTUNG!!! Das Abkneifen der Zähne ist nicht mehr gestattet



GRUPPENHALTUNG

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.9.3.2.d

Muttersauen sind in Gruppen zu halten.



ABFERKELZEITRAUM UND SÄUGEN

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.9.3.2.d

Am Ende der Trächtigkeit und während der Säugezeit dürfen Sauen isoliert werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, sich frei in ihren Gehegen zu bewegen. Wenn ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden muss, sollte dies einen Zeitraum von **28 Tagen** nicht überschreiten.

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.9.3.2.e

Einige Tage vor dem Abferkeln müssen Sauen mit Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial zum Nestbau versorgt werden.

Unterbringungsbezogene Haltungspraktiken



FEUCHTER ODER SUMPFIGER BODEN

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.6.10

Die Tiere müssen wie bisher Zugang zum Freien haben. Es wurde festgelegt, dass die Gehege nicht auf nassem oder sumpfigem Boden errichtet werden dürfen.



ATTRAKTIVE, SCHATTIGE AUßENBEREICHE

EU-Verordnung 2018/848 Anhang II Teil II - Punkt 1.6.2 / DVO 464/2020 Artikel 12

Wie bisher sind Stallungen nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Tiere aufgrund der klimatischen Bedingungen das ganze Jahr über im Freien leben können. Mit der neuen Verordnung wird jedoch eine zusätzliche Bedingung eingeführt: Die Tiere müssen Zugang zu Unterständen oder zu **schattigen Plätzen haben, um Schutz vor Witterungseinflüssen zu haben. Nach Möglichkeit sind Flächen mit Bäumen oder Wäldern zu bevorzugen.**



STALLFLÄCHE

DVO 2020/464 – Anhang I – Teil III

Futtertröge werden in die Berechnung einbezogen, Futterspender nicht.



AUSFÜHRUNG DER AUßENFLÄCHEN IN FESTER BAUWEISE

DVO 464/2020 – Artikel 11

Mindestens die Hälfte der Mindestfläche der Innen- und **Außenbereiche** muss von fester Beschaffenheit sein (ohne Spaltenböden oder Gitterroste).



TEILWEISE ÜBERDACHUNG DER AUßENFLÄCHEN

Maximal 50 % der Außenflächen dürfen überdacht sein, dieser Anteil kann auf 75 % erhöht werden, sofern die Hälfte des Bereichs offen ist.

Ausnahmeregelungen

EU-Verordnung 2018/848 – Artikel 22 DelVO 2020/2146

Wie bisher ist es möglich, im Falle eines anerkannten Katastrophenereignisses (widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen, Umweltvorfall, Naturkatastrophen oder andere Katastrophenereignisse, die durch eine amtliche Entscheidung des Mitgliedstaats anerkannt sind) ausnahmsweise Tiere oder Futtermittel aus nichtökologischer Produktion zu verwe.

Die neue Verordnung geht noch weiter und bietet neue Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen. Diese Ausnahmeregelungen sind befristet und dürften am 31.12.2036 enden.



TIERKÄUFE

EU-Verordnung 2018/848 - Anhang II Teil II - Punkt 1.3.4.4

Für alle Anträge auf den Kauf von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren kann nach Abfrage der von der zuständigen Behörde eingerichteten Datenbank eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Tiere dürfen nicht schwerer als 35 kg sein.



BESATZDICHTE

DelVO 2020/2146 - Artikel 3 Punkt 4 - Erwägungsgrund (9)

Im Falle von Katastrophen wie Erdbeben oder Überschwemmungen, die Weideflächen oder Stallungen zerstören, kann von den Vorschriften bezüglich der maximalen Besatzdichte in Stallungen sowie den Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen abgewichen werden.

Umstellung der Auslaufflächen

Auf Weiden und Freiflächen, die von Schweinen genutzt werden, kann die Umstellungszeit um ein Jahr verkürzt werden. Eine zwingende Mindestfrist von 6 Monaten wird nicht mehr erwähnt.

Übergangsmaßnahmen

Es ist wichtig, zwischen den Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung 889/2008 und den neuen Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 26 der DVO 2020/464 zu unterscheiden



ZUR ERINNERUNG, DERZEIT

Enthält die EU-Verordnung 889/2008 folgende Informationen in Bezug auf die Unterbringung :

- Mindestens 50 % der** in Anhang III der EU-Verordnung 889/2008 definierten **Stallfläche** ist in fester Bauweise ausgeführt (keine Spaltenböden oder Gitterroste).
- Schweinen müssen mindestens Zugang zu **Bewegungsflächen im Freien haben, die teilweise überdacht sein dürfen**, damit die Tiere Misten und Wühlen können (verschiedene Substrate können verwendet werden: Stroh, Erde,...) – Artikel 11.6 und 14.1 der EG-Verordnung 889/2008